

CAP. XXVI.

155

len sich die Herren des Rathes und Cammerschreiber / woferne so viel Raum übrig / (denn sonst dieser / nebst den andern Rathschreibern vor der Thür stehen bleibet /) zur Lincken Seiten aber der Saltzgräfe / die Oberbornmeister / auch Begen und Bornschreiber. Worauff die Schöppen in die Bancf geruffen werden / da sie unten vor die Taffel treten / und auff des Hauptmans vorgehende Erinnerung / daß sie die Endes Pflicht / zu derer Abstattung sie anhero erfordert / bey ihren Verrichtungen gebührend beobachten solten / den gewöhnlichen End / welchen ihnen der Bornschreiber vorlieset / deutlich nachsprechen und ablegen. Dergleichen hernach auch an denselben Orte der Thalvoigt als Gerichts-Frohne / über die / bey der Befahrung / als Amptsknecht geleistete Pflicht / thun muh.

Verrichtung der Schöppen.

Des Thalvoigts als Gerichts-Frohnen.

Wann solches geschehen / gehet der Hauptmann / mit obgemeldten Rath- und Thalgerichts-Personen / auch Schreibern aus der Schöppenbancf weg / vollend hinunter ins Thal / an den Deutschen Brunnen / ins Capitel. Woselbst der Hauptmann und der Saltzgräfe / in das darinne befindliche Cabinet, (welches die Bornknechte den Stuel nennen /) an die Fenster / gegen den Brunnen über / und hinter sie / die Ubrigen vom Rathe und Thale / treten. Und redet der Hauptmann / die daselbst / auff / des Tages vorhero / durch den Thalvoigt / ihnen geschehene Andeutung / anwesende sämtliche Bornknechte / ohngeschehlich also an:

Wo der Friede gewürcket wird.

1. Sie erinnerten sich / was massen vorm-Jahre / an diesen Orte / den lieben Thal gute / und männiglich / über allen vier Brunnen / ein Friede gewürcket worden / dergestalt / daß Niemand im Thale fluchen / schwehren / gottslästern / schelten / sich mit den andern schlagen und rauffen / oder sonsten andern Muthwillen / und gottloses Wesen treiben solte: Wosern nun ein oder der andere darwieder gehandelt hätte / so erforderte ihre Pflicht / daß sie es anzeigen solten / darmit die Verbrechere zu gebührender Straffe gezogen werden könten.

Fragen des Hauptmans an die Bornknechte.

2. Solten sie bey ihrer Pflicht ansagen / ob auch in den verschiehen Jahre / mit Zieh- und Tragung der Sole / Unrichtigkeit / oder ungebührlicher Unterschleiff vorgangen?

3. Wann sie auch wüßten / daß jemand im Thale arbeitete / der nicht / in des Gnädigsten Landes Fürsten und Herrns / des Rathes und des Thals Pflichten stünde / den solten sie namhaftig machen?

4. Sie hetten zu Feuer und Wasser geschworen / daß sie im Fall der Noth / fleißige Rettung und Hülffe thun solten / wosern nun ein oder der

X andere /